

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung und die Aufgaben von Elternversammlung, Elternbeirat, Stadtelternbeirat und der „Arbeitsgruppe Kinderbetreuung“ für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rosbach v.d. Höhe

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d. Höhe in ihrer Sitzung am 28.03.2017 die nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung und die Aufgaben von Elternversammlung, Elternbeirat, Stadtelternbeirat und der „Arbeitsgruppe Kinderbetreuung“ für die Kinderbetreuungs-einrichtungen der Stadt Rosbach v.d. Höhe vom 08.04.2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

§ 7 Stadtelternbeirat

Nr. 3 Dem Stadtelternbeirat gehören an:

- a) die Delegierten
- b) eine Vertreter/in des öffentlichen Trägers ohne Stimmrecht
- c) der/die Vorsitzende kann weitere Personen als Gäste einladen.
(zum Beispiel die Schulelternbeiräte)
- d) je ein Delegierter der Elternbeiräte von Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

§10 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung und die Aufgaben von Elternversammlung, Elternbeirat, Stadtelternbeirat und der „Arbeitsgruppe Kinderbetreuung“ für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rosbach v.d. Höhe tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rosbach vor der Höhe, den 28.03.2017

Der Magistrat der Stadt Rosbach vor der Höhe


(Alber)
Bürgermeister

